



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 47/2008

Prüfungsordnung
für den internationalen Studiengang
Technologie- und Ressourcenmanagement
in den Tropen und Subtropen
mit dem Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.)
der Fachhochschule Köln

vom 19. Dezember 2008



Herausgegeben am 23.12.2008

Prüfungsordnung für den internationalen Studiengang
Technologie- und Ressourcenmanagement
in den Tropen und Subtropen
mit dem Abschlussgrad
Master of Science (M.Sc.)

vom

19. Dezember 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW.2008 S. 710), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan	3
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Akademischer Grad	3
§ 3	Struktur des Studiums	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Regelstudienzeit; Studiumumfang	4
§ 6	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	4
§ 7	Prüfungsausschuss	5
§ 8	Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses	5
§ 9	Beschlüsse des Prüfungsausschusses	5
§ 10	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 13	Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)	8
§ 14	Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	8
§ 15	Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 16	Versäumnis; Rücktritt; Täuschung	9
II.	Modulprüfungen	9
§ 17	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	9
§ 18	Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 19	Durchführung von Modulprüfungen	11
§ 20	Klausurarbeiten	11
§ 21	Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren	12
§ 22	Mündliche Prüfungen	12
§ 23	Weitere Prüfungsformen	13
III.	Studienverlauf	13
§ 24	Module und Abschluss des Studiums	13
IV.	Sonderregelungen für die Studierenden des Studienschwerpunkts mit binationalem Doppel-Abschluss (Double-Degree)	14
§ 25	Gliederung des Studiums; Auslandsstudium	14
§ 26	Zulassung zum binationalen Doppel-Abschluss (Double-Degree)	14
§ 27	Zu erbringende Leistungen bei den Partnerhochschulen	14
V.	Masterarbeit und Kolloquium	14
§ 28	Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer	14
§ 29	Zulassung zur Masterarbeit	15
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	15
§ 31	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	16
§ 32	Kolloquium	16
VI.	Ergebnis der Masterprüfung	17
§ 33	Ergebnis der Masterprüfung	17
§ 34	Zeugnis, Gesamtnote	17
VII.	Schlussbestimmungen	18
§ 35	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 36	Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 37	Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	18

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen am Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen an der Fachhochschule Köln. Das Studium kann für neu eingeschriebene Studierende ab dem Aufnahmejahrgang 2008/2009 auch als Double Degree-Studiengang in Kooperation mit der Universidad Autónoma de San Luís Potosí, Mexiko, studiert werden.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 2) und ein Modulhandbuch. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums, das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Akademischer Grad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss, der nach § 67 Abs. 2 Satz 1 lit. c) HG zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 6) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge, Probleme und Wechselwirkungen der natürlichen Ressourcen Wasser, Land und Energie der Tropen und Subtropen unter Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Systeme ganzheitlich zu analysieren und bewirtschaften. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten. Das zur Masterprüfung führende Studium soll den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung und zur wissenschaftlichen Vertiefung geben.
- (3) Durch die Masterprüfung (§ 6) soll festgestellt werden, ob der Prüfling gründliche, seine berufliche Qualifikation erweiternde Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Für den Fall, dass das Studium als Double Degree-Studiengang absolviert wird, finden die Lehrveranstaltungen am ITT ausschließlich in englischer Sprache statt.
- (5) Der Studiengang baut konsekutiv auf natur- und ingenieurwissenschaftliche Bachelor-Studiengänge sowie verwandte Studiengänge wie z. B. Agrarwissenschaften, Umweltwissenschaften, Geographie o. ä. auf.
- (6) Mit dem Bestehen der in § 6 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen.

§ 3 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium wird in Module untergliedert, die durch Modulprüfungen bewertet werden. Ziel, Inhalt und zu erbringende Leistungen der Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung in Modulhandbuch niedergelegt.
- (2) Die oder der Studierende wählt einen der folgenden Studienschwerpunkte aus:
 - Studienschwerpunkt „Regionalmanagement“
 - Studienschwerpunkt „Wassermanagement“

- Studienschwerpunkt "Landmanagement"
 - Studienschwerpunkt „Energiemanagement“
 - Studienschwerpunkt „Ressourcenmanagement“ mit Doppel-Abschluss (Double-Degree) für neu eingeschriebene Studierende ab dem Aufnahmejahrgang Wintersemester 2008/2009. Das Nähere regeln die §§ 25 ff.
- (3) Durch die Festlegung des Studienschwerpunkts ergeben sich bestimmte Möglichkeiten für die Modulwahl, die in der Anlage 1 (Modulkatalog) definiert sind.
 - (4) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen vor dem Wintersemester 2008/2009 begonnen haben, wählen mindestens drei Wahlpflichtmodule aus den im Modulkatalog (Anlage 1b) für den ausgewählten Studienschwerpunkt ausgewiesenen Modulen aus.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme in das Master-Studium setzt den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlich orientierten Studium oder in einem anderen einschlägigen Studiengang im Sinne des § 2 Abs. 5 voraus. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Ein Nachweis ausreichender Englischkenntnisse ist erforderlich. Die erforderlichen Englischkenntnisse werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zum jeweiligen Beginn der Bewerbungsfrist schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern und beträgt 120 Leistungspunkte (§ 13) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein. Die Prüfungsabfolge ist so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 24 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 2).
- (4) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt.
- (2) Der Studienschwerpunkt „Ressourcenmanagement“ wird bei der Einschreibung festgelegt. Studierende der übrigen Studienschwerpunkte wählen ihren im Laufe des ersten Studienseesters und die daraus resultierenden Wahlpflichtmodule aus. Die Auswahl bestimmter Module kann die Wahl anderer Module ausschließen. Näheres regeln der Studienverlaufsplan und das Modulhandbuch. In den ausgewählten Modulen hat der Prüfling die entsprechenden Modulprüfungen abzulegen. Eine nachträgliche Änderung des Wahlpflichtbereichs muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Modulprüfungen finden in der Regel nach dem Abschluss der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen statt. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des dritten Studienseesters ablegen kann.

- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) gemäß § 28 soll in der Regel vor Beginn des vierten Studienseesters erfolgen.
- (5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (6) Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Im Studienschwerpunkt „Ressourcenmanagement“ finden Prüfungen ausschließlich in englischer Sprache statt. § 28 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist ein vom Vorstand des Instituts für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen gewähltes unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren
 2. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 4. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Rat des Instituts für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

§ 9 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sowie das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung

von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. und Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Modulprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 2) gutgeschrieben.

- (4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Masterarbeit und das Kolloquium sind benotete Prüfungsleistungen. Modulprüfungsleistungen können benotet oder nicht benotet sein. In Anlage finden sich die benoteten und nicht benoteten Modulprüfungsleistungen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Nicht benotete Modulprüfungsleistungen werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Für Studierende ab dem Aufnahmejahrgang WS 08/09 gilt: Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (4) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 3 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs.
- (5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7 oder 2,0 oder 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 oder 3,0 oder 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (7) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note "sehr gut", |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut", |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend", |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend", |
| über 4,0 | die Note "nicht ausreichend". |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Für die Aufnahmejahrgänge WS 03/04 bis einschließlich WS 07/08 ist eine nicht benotete Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

- (9) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 13 Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jedem Modul des Master-Studiengangs sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden Leistungspunkte (Credits) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Semester liegt bei 30 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls oder dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit einschließlich Kolloquium vergeben. Das bedeutet, dass für jede im Sinne des § 12 Abs. 8 bestandene Modulprüfung die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 34 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung, welche aus mehreren Teilen besteht, müssen alle Prüfungsleistungen und Teilmodulprüfungen dieses Moduls wiederholt werden, auch wenn eine oder mehrere davon bestanden sind. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 4 und 6 gilt nicht, wenn der oder die Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit einschließlich Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Für die Aufnahmejahrgänge WS 03/04 bis einschließlich WS 07/08 gilt:
 - 1) Legt ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium eine Modulprüfung zum frühest möglichen Zeitpunkt ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Ziffern 2) bis 4) nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Modulprüfung nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

2) Bei der Berechnung des in Absatz 4 Ziffer 1) genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens sieben ECTS, besucht und mindestens einen Nachweis über die Studienleistung erworben hat.

4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

5) Wer eine Modulprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung zugrunde gelegt.

§ 16 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings hervorgeht. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. Modulprüfungen

§ 17 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr-

und Lernformen vermittelt werden. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 20 bis 23 untergliedern. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach dem Modulhandbuch für das betreffende Modul angeboten werden. Relevante Inhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 20, 21), mündliche Prüfungen (§ 22) von 10 bis 60 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 23) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 19 Abs.2.
- (5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin bzw. der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

§ 18 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen. Die oder der Studierende muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt.
 2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 3. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.
- (3) Für die Zulassung zu den Prüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen bzw. das Erbringen vorgesehener Vorleistungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 2) in Verbindung mit dem Modulhandbuch.
- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung oder sonstigen Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Sekretariat der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden oder über den Studierenden- und Prüfungsservice bzw. das ggf. zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch in einem Wahlpflichtfach hebt ebenfalls dessen verbindliche Festlegung nach Absatz 4 auf.
- (7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
 Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 19 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen ist pro Semester ein Prüfungstermin anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen so angesetzt werden, dass in Folge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis und einem gültigen Studiausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 20 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt und bewertet werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer, in Sonderfällen der Prüfungsausschuss, die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei Bewertungsunterschieden von mehr als zwei Notenstufen oder mehr als 30 % der zu erreichenden Punkt- oder Prozentzahlen befindet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 21 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- (6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 22 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 10 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Modul grundsätzlich nur von

einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbes. Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf oder Praktikumsbericht.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 20 Abs. 4 vorliegt.
- (3) Ein Referat dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) des Referats werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (5) Eine Projektarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden alleine oder in einem Projektteam selbstständig zu bearbeiten.
- (6) Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Betrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Festlegung inwieweit Gruppenarbeiten für eine Prüfung zugelassen werden, liegt beim Prüfer.

III. Studienverlauf

§ 24 Module und Abschluss des Studiums

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) Modulprüfungen in den Prüfungsformen gemäß §§ 20 bis 23 oder Kombinationen dieser Prüfungsformen abzulegen. Die Module des Studiums sind im Studienverlaufsplan (Anlage 2) aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 17 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten entsprechend der gewählten Studienrichtung ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 6 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgelegt werden können.

- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als der zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Module einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei der Anmeldung zur Prüfung in einem Zusatzfach ist dieser Sachverhalt kenntlich zu machen.
- (4) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Modulprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

IV. Sonderregelungen für die Studierenden des Studienschwerpunkts mit binationalem Doppel-Abschluss (Double-Degree)

§ 25 Gliederung des Studiums; Auslandsstudium

- (1) Die Studierenden des Studienschwerpunkts „Ressourcenmanagement“ mit binationalem Doppel-Abschluss müssen an jeder der beiden beteiligten Hochschulen mindestens eins der ersten drei Studiensemester absolvieren und dabei mindestens 30 aus diesen insgesamt 90 Leistungspunkten erwerben. Die Gliederung des Studiums ist im Studienplan und im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die gewählten Module müssen sich inhaltlich deutlich von denen an der Partnerhochschule absolvierten Modulen unterscheiden.

§ 26 Zulassung zum binationalen Doppel-Abschluss (Double-Degree)

Zu einem Studienschwerpunkt mit binationalem Doppel-Abschluss (Double-Degree) wird zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Masterstudiengang an beiden Hochschulen erfüllt.

§ 27 Zu erbringende Leistungen bei den Partnerhochschulen

- (1) Die an den jeweiligen Hochschulen abzulegenden Modulprüfungen sind im Studienplan und im Modulhandbuch festgelegt (Anlage 3). Der Institutsrat kann die Aufnahme weiterer Module an den jeweiligen Partnerhochschulen beschließen oder von dieser Liste streichen und die Credits neu festlegen.
- (2) Für das ordnungsgemäße Studium der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Module unterwerfen sich die Studierenden den Prüfungsmodalitäten der Partnerhochschule.
- (3) Die an der Partnerhochschule erzielten Noten werden gemäß einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Tabelle umgerechnet (Anlage 3).

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 28 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die oder der nach § 10 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 10 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständi-

gen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. In diesem Fall sind als Prüferin oder Prüfer auch Angehörige dieser Einrichtung zugelassen; als Anforderung an diese Prüferin bzw. Prüfer gilt § 10 Abs. 1 sinngemäß. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Darüber hinaus kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüfer und auf Antrag der oder des Studierenden die Masterarbeit in einer weiteren Sprache verfasst werden, sofern alle beteiligten Prüferinnen und Prüfer über die erforderlichen Kenntnisse dieser Sprache verfügen.

§ 29 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Bedingungen nach § 18 Abs. 2 erfüllt,
 2. aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen mindestens 80 Leistungspunkte (Credits) gemäß § 13 erreicht hat. Neu eingeschriebene Studierende ab dem Aufnahmejahrgang WS 08/09 müssen alle Modulprüfungen der ersten drei Semester mit Ausnahme eines Schwerpunktmoduls aus dem dritten Semesters bestanden haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang oder einer Masterprüfung in einem vergleichbaren Zusatzstudiengang.
 3. Eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
 4. die Angabe des Themenvorschlages der Masterarbeit
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 5 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 15 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 19 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 31 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß (grundsätzlich zweifach in gebundener Form und einmal auf elektronischen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit- bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit- selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 16 Abs. 3 finden Anwendung.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Absatz 2 Satz 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 32 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und soll innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat und deren bzw. dessen Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ angenommen wurde.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Der Student oder die Studentin kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Masterarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 22) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Für die bestandene Masterarbeit und das bestandene Kolloquium werden im Verhältnis 25/5 zusammen 30 Leistungspunkte nach § 13 vergeben.

VI. Ergebnis der Masterprüfung

§ 33 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte (Credits) erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches gemäß § 15 Abs. 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie alle zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 15 Absatz 2 verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 34 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit einschließlich Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten gemäß § 10 Abs. 3 gebildet, wobei folgende Gewichtungen zugrunde gelegt werden:

Masterarbeit	dreifach
Kolloquium	einfach
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	sechsfach

Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Modulprüfungen werden die Modulnoten gemäß ihren Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Für neu eingeschriebene Studierende ab dem Aufnahmejahrgang WS 08/09 gilt: Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und der Kolloquiums gemäß ihren Leistungspunkten gewichtet.
- (4) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 nicht ein.
- (5) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 6 beurkundet.
- (7) Die Masterurkunde wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen

und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.

- (8) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die entsprechende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene, darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit ausreichend bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 33 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 34 Abs. 1 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 33 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 34 Abs. 1 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 33 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 34 Abs. 1 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 33 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 34 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen.

§ 37 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Masterprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 ein Studium im Masterstudiengang Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen der Fachhochschule Köln aufgenommen haben und aufnehmen werden.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen vor dem Wintersemester 2008/2009 begonnen haben, können ihr Studium mit Ablauf des 31. August 2010 nur nach den Regelungen fortsetzen, die für Studierende ab dem Aufnahmejahrgang 2008/2009 gelten. Entsprechende Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrats Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen der Fachhochschule Köln vom 15. Dezember 2008 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 17. Dezember 2008.

Köln, den 19. Dezember 2008

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage 1a: Modulkatalog

für Studienbeginn von WS 2003/2004 bis WS 2007/2008
 Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs,
 Leistungspunkte, Modulbewertungsformen

Modul- kürzel	Modul	ECTS	Studienschwerpunkt			
			Wasser	Land	Planen und Bauen	Energie
Gemeinsame Pflichtmodule						
GEP	Geographie und Umweltprobleme der Tropen und Subtropen	8	P	P	P	P
SYS	System- und Informationswissenschaft	8	P	P	P	P
EEL	Umweltökonomie und -recht	9	P	P	P	P
MSC	Methoden- und Sozialkompetenz	7	P	P	P	P
BPA	Management- und Projektlehre	9	P	P	P	P
ICO	Internationale Zusammenarbeit	8	P	P	P	P
ENG	Projektenglisch	6	P	P	P	P
SEM	Semesterprojekt	10	P	P	P	P
Module der Wahlpflichtbereiche						
WER	Wasserwirtschaft in den Tropen und Subtropen	10	P			
WRM	Integriertes Wasserressourcen-Management	8	P			
WSA	Wasserwirtschaftliche Systemanalyse	7	P			
LUS	Landnutzungssysteme	10		P		
RLU	Ressourcenmanagement in der Landnutzung	8		P		
RAM	Praxis der Landnutzung	7		P		
IBP	Integriertes Planen und Bauen in den Tropen und Subtropen	10			P	
PBT	Standortgerechte Technologien des Planens und Bauens	8			P	
MSB	Methoden und Anwendungen in der Praxis des Bauens	7			P	
SEI	Solare Energiewirtschaft	10				P
IMR	Integration und Management regenerativer Energiesysteme	8				P
PPR	Planung und Praxis von Systemen zur regenerativen Energienutzung	7				P
Masterarbeit und Kolloquium						
Masterarbeit und Kolloquium		30	P			

Erläuterung zu den Titeln der Wahlpflichtbereiche

‚Wasser‘	Integriertes Wasserressourcen-Management in den Tropen und Subtropen
‚Land‘	Landnutzung in den Tropen und Subtropen
‚Planen und Bauen‘	Integriertes Planen und Bauen in den Tropen und Subtropen
‚Energie‘	Regenerative Energienutzung in den Tropen und Subtropen

Anlage 1b: Modulkatalog
für Studienbeginn ab dem WS 2008/2009
Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs,
Leistungspunkte, Modulbewertungsformen

Modul- kürzel	Modulname	Studienschwerpunkt				
		RM	LM	WM	EM	UM
Kernmodule						
CNE	Natural Environment	P	P	P	P	P
CHE	Human Environment	P	P	P	P	P
CRE	Environmental and Resource Economics	P	P	P	P	WP
CMG	Management	P	P	P	P	WP
CID	International Development and Cooperation	P	P	P	P	WP
CP1	Project I	P	P	P	P	P
CP2	Project II	P	P	P	P	P
Module der Wahlpflichtbereiche						
RUM	Urban and Regional Management	P	-	-	-	WP
RUP	Urban Planning	WP	-	-	-	-
RPT	Planning Procedures, Methods and Tools	WP	-	-	-	-
RPL	Regional Planning	WP	-	-	-	WP
RI1	Integrated Planning I: Resource and Energy Efficiency	WP	-	-	-	-
RI2	Integrated Planning II: Infrastructure and Services	WP	-	-	-	WP
RI3	Integrated Planning III: Housing and Social Issues	WP	-	-	-	WP
LUE	Land Use and Environment	-	P	-	-	-
LCF	Global Change and Food Security	-	WP	-	-	WP
LRE	Resource Economics and Environmental Management	-	WP	-	-	-
LSW	Soil and Water	-	WP	-	-	-
LWR	Land Use and Water Resources	-	WP	-	-	WP
LEP	Sector Modeling and Environmental Policy	-	WP	-	-	WP
LEC	Ecosystem Management and Nature Conservation	-	WP	-	-	WP
WRM	Principles of Water Resources Management	-	-	P	-	-
WHQ	Hydrology and Water Quality	-	-	WP	-	-
WHY	Hydrology and Water Resources Management	-	-	WP	-	-
WRQ	Water Resources Quality	-	-	WP	-	-
WEC	Water Economics	-	-	WP	-	-
WPL	Water Policy and Legislation	-	-	WP	-	WP
WSA	Water System Analysis	-	-	WP	-	WP
WRP	Water Resources Planning	-	-	WP	-	WP
WSM	Watershed Management	-	-	WP	-	WP
WDH	Urban Drainage, Sanitation and Public Health	-	-	WP	-	WP
WSD	Water Supply and Demand Management	-	-	WP	-	WP
WDC	Dams, Channels and Hydropower	-	-	WP	-	WP
WFD	Flood and Drought Risk Management	-	-	WP	-	WP
EIP	Integrated Energy Planning	-	-	-	P	-
ERS	Energy Resources and Energy Systems	-	-	-	WP	WP
EES	Energy Economics, Markets and Society	-	-	-	WP	WP
EWV	Wind and Water Energy Generating Systems	-	-	-	WP	-
EPS	Photovoltaic and Solar Thermal Systems	-	-	-	WP	-
EBL	Bioenergy and Land Use	-	-	-	WP	WP
EEE	Energy Efficiency and the Environment / LCA	-	-	-	WP	WP
STS	Special Topics Seminar	P	P	P	P	P
Methodologie und Forschung						
MSW	Scientific Work	P	P	P	P	P
MRM	Research Methods	P	P	P	P	P
MPM	Preparation MSc.	P	P	P	P	P

Anlage 2a: Studienverlaufsplan
für Studienbeginn von WS 2003/2004 bis WS 2007/2008
Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs,
Leistungspunkte, Modulbewertungsformen

Modul- kürzel	Modul	Semester SWS			
		1	2	3	4
		32	28	30	30
Gemeinsame Pflichtmodule					
GEP	Geographie und Umweltprobleme der Tropen und Subtropen	8			
SYS	System- und Informationswissenschaft	8			
EEL	Umweltökonomie und -recht	9			
MSC	Methoden- und Sozialkompetenz	7			
BPA	Management- und Projektlehre		9		
ICO	Internationale Zusammenarbeit			8	
ENG	Projektenglisch		4	2	
SEM	Semesterprojekt		5	5	
Module der Wahlpflichtbereiche					
WER	Wasserwirtschaft in den Tropen und Subtropen		10		
WRM	Integriertes Wasserressourcen-Management			8	
WSA	Wasserwirtschaftliche Systemanalyse			7	
LUS	Landnutzungssysteme		10		
RLU	Ressourcenmanagement in der Landnutzung			8	
RAM	Regionalanalyse und Modellierung			7	
IBP	Integriertes Planen und Bauen in den Tropen und Subtropen		10		
PBT	Standortgerechte Technologien des Planens und Bauens			8	
MSB	Methoden und Anwendungen in der Praxis des Bauens			7	
SEI	Solare Energiewirtschaft		10		
IMR	Integration und Management regenerativer Energiesysteme			8	
PPR	Planung und Praxis von Systemen zur regenerativen Energienutzung			7	
Masterarbeit und Kolloquium					
	Masterarbeit und Kolloquium				30

Anlage 2b: Studienverlaufsplan
für Studienbeginn ab dem WS 2008/2009
Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs,
Leistungspunkte, Modulbewertungsformen

Modul- kürzel	Modulnamen	Semester Leistungspunkte			
		1	2	3	4
	Kernmodule		30	30	30
CNE	Natural Environment	5			
CHE	Human Environment	5			
CRE	Environmental and Resource Economics	5			
CMG	Management	5			
CID	International Development and Cooperation	5			
CP1	Project I		5		
CP2	Project II		5		
Module der Wahlpflichtbereiche					
RUP	Urban planning		5		
RPT	Procedures, Methods and Tools		5		
RI1	Integrated Planning I		5		
RI2	Integrated Planning II			5	
RI3	Integrated Planning III			5	
RPL	Regional Planning			5	
RUM	Urban and Regional Management			5	
LUE	Land Use and Environment		5		
LRE	Resource Economics and Environmental Management		5		
LSW	Soil and Water		5		
LEN	Land Use and Energy			5	
LCF	Global Change and Food Security			5	
LWR	Land Use and Water Resources			5	
LEP	Sector Modeling and Environmental Policy			5	
LEC	Ecosystem Management and Nature Conservation			5	
WRM	Principles of Water Resources Management		5		
WHQ	Hydrology and Water Quality		5		
WHY	Hydrology and Water Resources Management		5		
WRQ	Water Resources Quality		5		
WEC	Water Economics		5		
WPL	Water Policy and Legislation			5	
WSA	Water System Analysis			5	
WRP	Water Resources Planning			5	
WSM	Watershed Management			5	
WDH	Urban Drainage, Sanitation and Public Health			5	
WSD	Water Supply and Demand Management			5	
WDC	Dams, Channels and Hydropower			5	
WFD	Flood and Drought Risk Management			5	
ERS	Energy Resources and Energy Systems		5		
EIP	Integrated Energy Planning / LCA			5	
EES	Energy Economics, Markets and Society		5		
EWV	Wind and Water Energy Generating Systems			5	
EPS	Photovoltaic and Solar Thermal Systems		5		
EEE	Energy Efficiency and the Environment			5	
STS	Special Topics Seminar			5	
Methodologie und Forschung					
MSW	Scientific Work	5			
MRM	Research Methods		5		
MPM	Preparation MSc.			5	
MTH	Masterarbeit				25
MCL	Kolloquium				5

Anlage 3: Anrechnungstabelle und erweiterter Modulkatalog
für den Doppelabschluss mit dem Masterstudiengang PMPCA an der Universidad Autónoma de San Luis Potosí (UASLP)

Erstes und zweites Semester an der Universidad Autónoma de San Luis Potosi, Mexiko

PMPCA-Module, die als Ersatz für TERMA-Module gelten, sind als TMC (TERMA Module Catalogue) bezeichnet und finden in Anlage 3 eine Entsprechung.

PMPCA-Module, die als Zusatz für den TERMA Masterstudiengang gelten, sind als SMC (Supplement Module Catalogue) bezeichnet und im Zusatzmodulkatalog unten aufgelistet.

PMPCA-Bezeichnung	Leistungspunkte		TERMA - Bezeichnung TMC – entspricht Anlage 3 SMC – Zusatzmodulkatalog
	PMPCA	TERMA	
Erstes Semester (August - Januar) - San Luis Potosí			
Ecología	8	7	SMC – Ecology
Desarrollo sustentable	6	5	TMC – Natural Environment
Estadística	14	13	SMC – Statistics
Problemática y Gestión ambiental	6	5	TMC – Human Environment
Gesamt:	34	30	
Zweites Semester (Februar - Juli) – San Luis Potosí			
Curso optativo 1	6	5	SMC – siehe Katalog unten
Curso optativo 2	6	5	SMC – siehe Katalog unten
Seminario de Tesis 1	2	5	TMC – Research Methods
Seminario Multidisciplinario 1	2	10	TMC – Team Project I and II
Trabajo de Tesis	0	5	TMC – Scientific Work
Gesamt	16	30	

Zusatzmodulkatalog mit den an der Universidad Autonoma de San Luis Potosí angebotenen Modulen

Modul-kürzel	Module	Leistungs-punkte
	Ecology/Ecología	7
	Statistics/Estadística	13
	Trabajo de tesis	
	Técnicas avanzadas de caracterización de minerales y materiales	
	Hidrosfera y medio ambiente terrestre	
	Minería y medio ambiente	
	Historia ambiental	
	Metodología de la investigación en Ciencias Sociales	
	Sistemas de información geográfica y percepción remota	
	Naturaleza y sociedad	
	Climatología aplicada	
	Educación ambiental	
	Sistemas de manejo y calidad ambiental	
	Fenómenos de transporte	
	Tecnologías para el control y remediación ambiental	
	Tratamiento de aguas residuales	
	Ecología de la producción de cosechas vegetales	
	Evaluación y manejo de recursos naturales renovables	
	Fisiología ambiental animal	
	Farmacognosia, química y farmacología de plantas medicinales	
	Relación agua-suelo-planta-atmósfera	
	Métodos estadísticos para investigadores	
	Ecología cuantitativa	
	Físico química de biomoléculas	
	Ingeniería de bioprocesos	
	Tópicos selectos: Comunicación de riesgos y salud ambiental	
	Tópicos selectos: Toxicología Ambiental	
	Epidemiología ambiental y bioestadística aplicada	
	Análisis probabilístico de riesgos	
	Ecotoxicología	
	Toxicología ambiental	
	Química analítica ambiental	